

FD 10

Personalentscheidungen**Beantwortung der Anfrage von Ratsherrn Oettinghaus in der Sitzung des Rates am 12.11.2012**

1. In welchen Fällen ist die Politik an Personalentscheidungen im Bereich „Fachdienstleitung“ überhaupt noch beteiligt?

Bei externen Einstellungen.

2. Welchen Unterschied gibt es zum früheren Procedere im Hinblick auf Umbesetzungen einer „Fachdienstleitung“?

Es gibt keinen Unterschied.

3. Aufgrund welcher gesetzlichen Vorgaben tritt die Hauptsatzung der Stadt zurück bei der Neubesetzung der Gleichstellungsbeauftragten und bleibt die Politik außen vor?

§ 3 (1) a) der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011 lautet: Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer / eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einer Fachbereichsleiterin / einem Fachbereichsleiter unmittelbar unterstehen.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat keine Führungsfunktion und leitet keine Organisationseinheit.

§ 5 (2) GO NRW lautet: In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Kommentar zu § 5 GO: Nach § 62 (1) GO ist die Geschäftsverteilung in der Gemeindeverwaltung Sache des Hauptverwaltungsbeamten, er trifft zugleich in den Grenzen des § 73 (3) GO alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Der kommunalen Vertretung ist es somit verwehrt, die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, diese Entscheidung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

Antwort der Landesregierung NRW vom 29.03.2010 auf eine kleine Anfrage:
In Ermangelung konkreter Regelungen für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten gelten daher die allgemeinen Grundsätze der Gemeindeordnung in Personalangelegenheiten. Mit dem GO-Reformgesetz ist eine deutliche Abgrenzung der Kompetenzen von Rat und Bürgermeister erfolgt. Der Rat kann personalrechtlich nur noch entscheiden, wenn das Gesetz ihm ausdrücklich eine Befugnis einräumt, z. B. hinsichtlich der Geschäftskreise der Beigeordneten. Dem Rat bleibt das Recht der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten damit verwehrt.

4. Was bedeutet der Passus „grundlegend berührt“ im Zusammenhang mit Personalentscheidungen?

Grundlegend berührt ist ein Arbeitsverhältnis lediglich bei Einstellungen oder Entlassungen.

gez. Michael Walker